

Rechtsquellen Umweltrecht in Sachen Kleingarten

**Vortrag im Rahmen des Fortbildungsseminars für Fachberater(innen)
des Dachverbands Essen der Kleingärtnervereine e.V.
am 25. Januar und 22. Februar 2014**

**von Wolfgang Golles
Diplom-Ingenieur Raumplanung, Diplom-Verwaltungswirt
Grün und Gruga Essen
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen**

2014

Die nachstehenden Umweltvorschriften beschäftigen sich nicht mit dem Bau von Kleingartenanlagen.

0. Offizielle Fundorte der Gesetze

- Bundesgesetze:
www.gesetze-im-internet.de
- Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen:
www.recht.nrw.de
- Rechtsvorschriften der Stadt Essen
Allgemein: www.essen.de => Rathaus => Ortsrecht
Naturschutz: www.essen.de => Rathaus => Bürgerservice => Landschaftsplanung => landschaftsrechtliches Ortsrecht
Bebauungspläne: www.essen.de => Leben in Essen => Planen, Bauen und Wohnen => Orientieren in Essen => GDI => Übersicht Bauleitplanung

1. Bundeskleingartengesetz

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Bundeskleingartengesetz:

„Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.“

2. Bauen, Boden

2.1 Bauen

In Kleingärten dürfen nur Lauben in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz gebaut werden. Sie dürfen nicht dauerhaft bewohnt werden.

§ 3 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz:

„Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.“

§ 65 Absatz 1 Nr. 2 Landesbauordnung:

„Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen ... bedarf keiner Baugenehmigung:

Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.“

zuständig: Bauordnung der Stadt Essen

Ordnungsverfügung / Bußgeld

2.2 Boden, hier: Umgang mit Mutterboden

Wenn im Kleingarten gebaut wird, dann ist der Mutterboden getrennt vom Unterboden zu lagern, so dass er wieder eingebaut werden kann.

§ 202 Baugesetzbuch (Bund):

„Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“

zuständig: Bauordnung der Stadt Essen

2. Lärm, Feuer, Explosionen, Stoffe**2.1 Lärm**

Nacht-, Mittags- und Sonntagsruhe sind einzuhalten.

§ 9 Absatz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz:

„Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.“

§ 2 Absatz 1 1. Halbsatz Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet von Essen (Stadt Essen):

„Ruhestörende Tätigkeiten im Hause, in Höfen, Gärten und auf Straßen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.“

§ 10 Absatz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz:

„Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.“

zuständig: Ordnungsamt der Stadt Essen

Ordnungsverfügung / Bußgeld

2.2 Feuer

Verbrennen ist verboten.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz:

„Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z.B. Brauchtuumsfeuer) im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können.“

§ 15 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 Abfallwirtschaftssatzung (Stadt Essen):

„Zur Vermeidung von Umweltbelastungen dürfen pflanzliche Gartenabfälle nicht im Freien verbrannt werden. Hiervon ausgenommen sind die Traditionsfeuer. Das Verbrennen von anderen Abfällen ist auch bei Traditionsfeuern nicht gestattet.“

Definition Traditionsfeuer gemäß Ordnungsamt der Stadt Essen: „Oster- und Martinsfeuer“ (Brandschutz beachten)

zuständig: Ordnungsamt der Stadt Essen

Ordnungsverfügung / Bußgeld

2.3 Feuerwerkskörper

Feuerwerkskörper dürfen ohne Genehmigung nur am 31. Dezember und 1. Januar abgebrannt werden.

§ 23 Absatz 1 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Bund):

„Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.“

§ 23 Absatz 2 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz:

„Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis ... verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

zuständig: Ordnungsamt der Stadt Essen

Ordnungsverfügung / Bußgeld

2.4 Stoffe, hier: Abfälle

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Kompostierung ist erlaubt.

§ 19 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung (Stadt Essen):

„Alle Abfallarten [z.B. Grünschnitt] sind den für sie vorgesehenen Sammelsystemen zuzuführen.“

§ 19 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung:

„Alle Abfälle, für die Abfallbehälter vorgesehen sind, müssen in die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt, fortgeworfen oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Abfälle dürfen nicht außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen / Entsorgungseinrichtungen abgestellt werden.“

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung:

„Die Kompostierung kompostierbarer Abfälle auf dem Grundstück .. gilt als Eigenverwertung.“

§ 15 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung:

„Gartenabfälle von Pflanzen, die von einer meldepflichtigen Krankheit sind in die Behälter für Restabfallentsorgung ... [graue Tonne] einzufüllen.“

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung:

„Die Kompostierung hat ordnungsgemäß und schadlos ... zu erfolgen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.“

zuständig: Ordnungsamt der Stadt Essen

Ordnungsverfügung / Bußgeld

2.5 Stoffe, hier: Pflanzenschutzmittel

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind. Sie dürfen nur für den Zweck und in dem Umfang angewendet werden, wie vorgeschrieben. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zwingend zu beachten, d.h. bevor Pflanzenschutzmittel verwendet werden, sind erst biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen auszuprobieren.

Auf befestigten und sonstigen nicht gärtnerisch genutzten Flächen und unmittelbar an Flüssen/Bächen, Seen/Teichen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden.

§ 12 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (Bund):

„Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind ... und nur

1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten,
2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen

Anwendungsbestimmungen.“

§ 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz

„Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die .. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind.“

§ 12 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz:

„Pflanzenschutzmittel, die nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen ... nur durch Personen angewandt werden, die ... sachkundig ... sind [Sachkundenachweis erforderlich]. Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen [auch dann] nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die

1. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind oder
2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich ... festgestellt hat.“

§ 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern ... angewandt werden.“

§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz:

„Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere ... die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ...“

§ 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz:

„integrierter Pflanzenschutz: eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird“

§ 13 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall

1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder
2. sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.“

zuständig: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pflanzenschutzdienst

Ordnungsverfügung / Bußgeld /
Strafe

§ 69 Pflanzenschutzgesetz:

wenn ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art betroffen ist

§ 330a Strafgesetzbuch:

„Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

§ 324a Strafgesetzbuch:

„Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
2. in bedeutendem Umfang

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2.6 Stoffe, hier: Düngemittel

Die Benutzung von zugelassenen Düngemitteln und von selbst hergestelltem Kompost ist erlaubt, wenn nur geringe Mengen verwendet werden.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Düngeverordnung (Bund):

„Vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festzustellen.“

§ 8 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 Düngeverordnung:

„Düngemittel außer Wirtschaftsdünger dürfen nur angewendet werden, wenn sie einem ... zugelassenen Typ entsprechen. Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechter Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen. Ausgenommen von Satz 2 sind Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb angefallen sind, erzeugt wurden.“

zuständig: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Ordnungsverfügung / Bußgeld

3. See/Teich, Fluss/Bach, Grundwasser

3.1 Gewässer, hier: Benutzung von Teichen, Bächen, Grundwasser
Ohne Genehmigung ist es verboten, Wasser im größeren Umfang aus Seen/Teichen, Flüssen/Bächen und aus dem Grundwasser zu entnehmen, in Seen/Teiche, Flüsse/Bäche, Grundwasser Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) einzuleiten, Seen/Teiche, Flüsse/Bäche, Grundwasser aufzustauen oder abzusenken oder Stoffe aus Seen/Teiche, Flüsse/Bäche zu entnehmen.
§ 8 Absatz 1 1. Teilsatz Wasserhaushaltsgesetz (Bund): „Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis ...“
§ 9 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz: „Benutzungen ... sind
1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, 2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern, 3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt, 4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, 5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.“
zuständig: bei Unterer Wasserbehörde der Stadt Essen erfragen
Ordnungsverfügung / Bußgeld / Strafe § 324 Strafgesetzbuch

3.2 Gewässer, hier: Gewässerrandstreifen
In einem Streifen von 5 m rechts und links eines Bachs dürfen keine Bäume und Sträucher beseitigt und nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Gegenstände dürfen in diesen Gewässerrandstreifen nicht dauerhaft abgestellt werden.
§ 38 Absatz 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (Bund): „Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit.“
§ 38 Absatz 4 Satz 2 Nummern 2 bis 4 Wasserhaushaltsgesetz: „Im Gewässerrandstreifen ist verboten:
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ... sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, ... 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.“
zuständig: Untere Wasserbehörde der Stadt Essen
Ordnungsverfügung / Bußgeld

3.3 Gewässer, hier: Verändern von Bächen
Bäche dürfen nicht verändert werden.
§ 67 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (Bund): „Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.“
§ 68 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz: „Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.“
zuständig: bei Untere Wasserbehörde der Stadt Essen erfragen
Ordnungsverfügung / Bußgeld

3.4 Gewässer, hier: bauliche Anlagen an und im Gewässer
Bauliche Anlagen (z.B. Stege, Stützmauern, Verrohrungen, Dämme) am Bach und im Bach dürfen ohne Genehmigung nicht errichtet werden.
§ 99 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz: „Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern bedarf der Genehmigung.“
zuständig: Untere Wasserbehörde der Stadt Essen
Ordnungsverfügung / Bußgeld

3.5 Gewässer, hier: Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzzonen
Entlang der Ruhr liegen Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzzonen, bei denen besondere Verbote zu berücksichtigen sind.
§ 78 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 7 Wasserhaushaltsgesetz (Bund): „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt: 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden ... 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes ... entgegenstehen.“
Ordnungsbehördliche Verordnung zu Wasserschutzzonen (Bezirksregierung Düsseldorf): Die Regelungen der Kapitel 3.1 bis 3.4 sind zum Teil strenger.
zuständig: Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf (Überschwemmungsgebiete)
zuständig: Untere Wasserbehörde der Stadt Essen (Wasserschutzzonen)
Ordnungsverfügung / Bußgeld

4. Wildlebende Tiere, Pflanzen (Naturschutz und Landschaftspflege)

4.1 Artenschutz allgemein
Es ist verboten, Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Nester dürfen nicht zerstört werden.
§ 39 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz: „Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“
zuständig: Untere Landschaftsbehörde der Stadt Essen
Ordnungsverfügung / Bußgeld

4.2 Artenschutz, hier: Heckenschnitt
Es ist verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Gehölze zu beschneiden oder auf den Stock zu setzen. Form- und Pflegeschnitte, mit denen der Jahreszuwachs leicht zurückgeschnitten wird, sind erlaubt, wenn keine Tiere gefährdet werden. Bäume dürfen ganzjährig beschnitten oder gefällt werden, wenn keine Tiere gefährdet werden; bei Bäumen ist aber die Baumschutzsatzung zu beachten.
§ 39 Absatz 5 Nummern 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz: „Es ist verboten, 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, 3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.“
Definition gärtnerisch genutzte Grundflächen gemäß Landesumweltministerium: Zu den gärtnerisch genutzten Grundflächen gehören auch Kleingärten.
zuständig: Untere Landschaftsbehörde der Stadt Essen
Ordnungsverfügung / Bußgeld

4.3 Artenschutz, hier: Schutz besonders gefährdeter Tiere und Pflanzen
Es ist verboten, besonders gefährdete Tiere und Pflanzen (z.B. Hummeln, Bienen, Hornissen, Vögel) ohne Genehmigung in die Hand zu nehmen oder zu töten oder deren Nester zu entfernen oder zu zerstören.
§ 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz „Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“
§ 44 Absatz 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz „Es ist ferner verboten, 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“
zuständig: Untere Landschaftsbehörde der Stadt Essen
Ordnungsverfügung / Bußgeld / Strafe bei bestimmten Tieren und Pflanzen § 70 und § 70a Bundesnaturschutzgesetz

4.4 Baumschutz

Wenn Bäume beschnitten oder gefällt werden sollen, vorher Grün und Gruga Essen ansprechen. Bei Kulturobstbäumen ist dies nicht erforderlich.

§ 1a Absatz 1 Satz 1 Baumschutzsatzung (Stadt Essen)

„Geschützte Bäume sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm in 100 cm über dem Erdboden.“

§ 1a Absatz 2 Baumschutzsatzung

„Nicht unter die Baumschutzsatzung fallen

a) Nadelbäume, Birken, Pappeln, Weiden und Kulturobstbäume mit Ausnahme von Eiben, Ginkgos, Wallnussbäumen und Esskastanien,

b) abgestorbene Bäume.“

§ 2 Absatz 1 Baumschutzsatzung

„Im räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.“

§ 2 Absatz 4 Baumschutzsatzung

„Unter die Verbote ... fallen auch folgende Einwirkungen, weil sie zur Schädigung oder zur wesentlichen Veränderung des Aufbaus geschützter Bäume führen können:

a) Einwirkungen auf die Kronenschirmfläche (Bodenoberfläche, die durch die Baumkrone überdeckt wird) und den Wurzelbereich, insbesondere durch:

aa) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

ab) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Anlage von Gräben) oder Aufschüttungen,

ac) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

ad) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

ae) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht zur Verwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

af) Anwendung von Streusalzen, soweit sie nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Essen etwas anderes bestimmt ist,

...

c) Einwirkungen durch Entfachen von offenem Feuer, näher als 20 m von der Krone

d) mechanische Einwirkungen auf die oberirdischen Teile, wie Quetschungen, Aufreißen der Rinde und des Holzes oder Einschlagen von Nägeln oder Ähnlichem

e) sowie Anbringen von Schildern, Schaltkästen, Freileitungen oder Ähnlichem.“

zuständig: Grün und Gruga Essen

Ordnungsverfügung / Bußgeld